

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Güdel Intralogistics GmbH

## § 1 - Geltungsbereich

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen, Angebote, Anfragen und Bestellungen der **Güdel Intralogistics GmbH** (im Folgenden **GÜDEL**) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden **AGB**). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die GÜDEL mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden **Geschäftspartner** oder **Kunde**) über die von GÜDEL angebotenen Lieferungen oder Leistungen oder sonstiger Geschäftsvorgänge schließt, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen.
- (2) Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Geschäftspartnern, die Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (§ 310 BGB).
- (4) Geschäftsbedingungen von Geschäftspartnern oder Dritter finden Anwendung, soweit sie mit diesen Bedingungen übereinstimmen. Im Widerspruchfall gelten die AGB von GÜDEL, auch wenn GÜDEL ihre Geltung im Einzelfall nicht gesondert verlangt. Selbst wenn GÜDEL auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## § 2 - Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von GÜDEL sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnete sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von GÜDEL zustande.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen GÜDEL und dem Kunden ist die schriftliche Auftragsbestätigung einschließlich dieser AGB. Mündliche Zusagen von GÜDEL vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fort gelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von GÜDEL nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wirkung der Schriftform genügt die Übermittlung des originalunterschriebenen Dokuments per Telefax oder Email, im Übrigen ist durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Geschäftspost auch ohne Unterschrift verbindlich.
- (3) Angaben von GÜDEL zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (insbesondere zu Maßen, Gebrauchswerten, Belastbarkeit, Toleranzen, technischen Daten und Durchsatzzahlen) sowie unsere Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt oder solche ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart werden. Sie sind ansonsten keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung, handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) GÜDEL behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von GÜDEL abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von GÜDEL weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von GÜDEL diese Gegenstände vollständig an GÜDEL zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- (5) Es gelten die INCOTERMS 2010.

## § 3 - Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestellungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, soweit nicht vertraglich anders geregelt, bei Bestellungen des GP EXW, bei Lieferungen an GÜDEL CIP in Euro, ggf. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ist der Preis für Komponenten, Module und Ersatzteile 30 Tage nach Fakturdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, für das Anlagengeschäft gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: 30% als Anzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Bestellung, 30% bei Lieferung durch GÜDEL, 30% innerhalb von 10 Tagen nach Installation und Inbetriebnahme der Anlage (Provisorische Maschinenübernahme (PMA)), 10% innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme der Anlage, aber spätestens 120 Tage nach PMA. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei GÜDEL. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn der Besteller ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentliche Verpflichtungen, die gegenüber GÜDEL oder Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Besteller nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.
- (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) GÜDEL ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn GÜDEL nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von GÜDEL durch den Kunden gefährdet wird.

## § 4 - Lieferung und Lieferzeit

- (1) Soweit vertraglich nicht anders geregelt, erfolgen Lieferungen EXW Produktionsstätte GÜDEL.
- (2) Von GÜDEL in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Soweit Transport und Montage nicht geschuldet sind, genügt zur Vertragserfüllung von GÜDEL bereits die Bereitstellung der Ware im Werk zur Abholung oder die Meldung zur Bereitschaft zum Versand.
- (4) GÜDEL kann - unbeschadet der Rechte von GÜDEL aus Verzug des Kunden - vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber GÜDEL nicht nachkommt. GÜDEL haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussparungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die GÜDEL nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse GÜDEL die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist GÜDEL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber GÜDEL vom Vertrag zurücktreten.
- (5) GÜDEL ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, GÜDEL erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch GÜDEL verschuldet wurde und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Kunden durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf Verzugsentschädigung dahin.
- (7) Die Verzugsentschädigung gemäss § 4 Abs. (6) dieser AGB beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5%, insgesamt aber nicht mehr als 5% des Vertragspreises des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf Verzugsentschädigung. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Kunde GÜDEL schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, welche GÜDEL zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
- (8) Wegen Verspätung einer Lieferung hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser denjenigen, welche in § 4 dieser AGB ausdrücklich genannt wurden. Im Übrigen ist die Haftung der GÜDEL auf Schadensersatz nach Maßgabe von § 8 dieser AGB beschränkt.

## § 5 - Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von GÜDEL, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet GÜDEL auch die Montage oder die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage oder die Installation zu erfolgen hat.
- (2) Die Auswahl der Versandart und der Verpackung versteht dem pflichtgemäßen Ermessen von GÜDEL.
- (3) Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder GÜDEL noch andere Leistungen (z. B. Versand, Montage oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem GÜDEL dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt hat.
- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch GÜDEL betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages netto der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geldentmahlung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben GÜDEL und dem Kunden vorbehalten.
- (5) Soweit eine Abnahme stattfindend hat, gilt die Leistung als abgenommen, wenn die Lieferung und, sofern GÜDEL auch die Montage oder Installation schuldet, diese abgeschlossen ist, GÜDEL dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 Abs. (5) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Leistung begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Montage bzw. Installation sechs Werktage vergangen sind, und der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines von GÜDEL angezeigten Mangels, der die Nutzung der Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## § 6 - Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme, es sei denn, es ist eine andere Gewährleistungsfrist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (2) Für ersetzte oder reparierte Teile gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Ersatz oder Reparatur bzw. bis zum Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist (gemäß Abs. 1), je nachdem welche später endet.
- (3) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen, es sei denn wegen weiterer Leistungen von GÜDEL, insbesondere der Montage oder Installation, ist eine Abnahme erforderlich. Sie gelten als genehmigt, wenn GÜDEL nicht eine Mängelrüge hinsichtlich öffentlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen von GÜDEL ist der beanspruchte Liefergegenstand frachtfrei an GÜDEL zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet GÜDEL die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (4) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist GÜDEL nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (5) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von GÜDEL, kann der Kunde unten den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (6) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die GÜDEL aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird GÜDEL nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen GÜDEL bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen GÜDEL gehemmt.
- (7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von GÜDEL den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (8) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

## § 7 - Schutzrechte

- (1) GÜDEL steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartnern unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird GÜDEL nach ihrer Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Preis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser AGB.
- (3) Bei Rechtsverletzungen durch von GÜDEL gelieferte Produkte anderer Hersteller wird GÜDEL nach ihrer Wahl Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen GÜDEL bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- (4) Der Besteller anerkennt etwaige von GÜDEL im Zusammenhang mit den gelieferten Waren zustehende gewerbliche Schutzrechte an und verspricht, diese zu beachten und GÜDEL über etwaige Verletzung durch Dritte zu unterrichten. Außerdem übernimmt er die Gewähr dafür, dass die Herstellung und Lieferungen, die auf seine Veranlassung gefertigt werden, nicht Schutzrechte Dritter verletzen und stellt GÜDEL von allen entgegenstehenden Ansprüchen frei. Die Weitergabe von GÜDEL gehörenden Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Berechnungen, Software und sonstigen Vorlagen an Dritte ist nicht gestattet. GÜDEL behält hieran alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor.

## § 8 - Haftung

- (1) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet GÜDEL – aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden sowie bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz eine Haftung für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen besteht.
- (2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GÜDEL auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter, jedoch in diesem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Eine Haftung für weitere Schäden, insbesondere für mittelbare Schäden und Mängelfolgenschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.
- (4) Soweit GÜDEL technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von GÜDEL.

## § 9 - Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von GÜDEL gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.
- (2) Die von GÜDEL an den Kunden gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von GÜDEL. Die Gegenstände sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Gegenstände werden nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- (3) Der Kunde verwarft die Vorbehaltsware unentgeltlich für GÜDEL.
- (4) GÜDEL ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls nach Abs. (9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr einzusetzen, zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von GÜDEL als Hersteller erfolgt und GÜDEL unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteilsigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei GÜDEL eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an GÜDEL. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt GÜDEL, soweit die Hauptsache GÜDEL gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum von GÜDEL an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an GÜDEL ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. GÜDEL ermächtigt den Kunden, widerprüflich, die an GÜDEL abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von GÜDEL einzuziehen. GÜDEL darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (7) Hat der GP Forderungen im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an GÜDEL ab. GÜDEL nimmt diese Abtretung an. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Bestellers, tritt dieser hiernit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an GÜDEL ab. Erhält der Besteller Wechsel zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zu- stehenden Forderungen an GÜDEL ab.
- (8) Der GP ermächtigt GÜDEL schon jetzt unwiderruflich, im Falle eines Rücktritt vom Vertrag den Betrieb zu betreten, alle gelieferten Waren in Besitz zu nehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offenen Forderungen abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerthen.
- (9) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von GÜDEL hinweisen und GÜDEL hierüber informieren, um GÜDEL die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, GÜDEL die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber GÜDEL.
- (10) GÜDEL wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach Wahl von GÜDEL freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.
- (11) Tritt GÜDEL bei vertragswidrigem Verhalten des GP - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist GÜDEL berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des GP.

## § 10 - Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen GÜDEL und dem Kunden ist nach Wahl von GÜDEL der Geschäftssitz von GÜDEL oder der Sitz des Kunden. **Für Klagen gegen GÜDEL ist der Sitz von GÜDEL ausschließlicher Gerichtsstand.** Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen GÜDEL und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem **Recht der Bundesrepublik Deutschland** unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.